

rungen und Anliegen der Ärmsten und des mit ihnen arbeitenden Personenkreises zu gewährleisten;

3. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den gezielten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen trifft, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/135. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht der Wichtigkeit einer noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

unter Begrüßung der vermehrten Aufmerksamkeit, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte der Nichtdiskriminierung und dem Schutz von Minderheiten widmen,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der einschlägigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, was die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, betrifft,

in Anerkennung der in regionalem, subregionalem und bilateralem Rahmen in dieser Hinsicht erzielten wichtigen

Errungenschaften, die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einen nützlichen Ansporn geben können,

unter Betonung der Notwendigkeit, allen ohne Diskriminierung irgendeiner Art den vollen Genuß und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und *unter Hervorhebung* der Wichtigkeit, die dem Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/115 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/16 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷, mit der die Kommission den Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebilligt hat, sowie die Resolution 1992/4 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in der der Rat den Erklärungsentwurf der Generalversammlung zur Verabschiedung und Veranlassung weiterer Maßnahmen empfohlen hat,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁸⁴,

1. *verabschiedet* die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung zu sorgen und ihren Wortlaut in die nächste Auflage der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* aufzunehmen;

3. *bittet* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zum besseren Verständnis der Erklärung beizutragen;

4. *bittet* die einschlägigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, sowie die Vertreter der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung und Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Erklärung im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Wege zur wirksamen Förderung der Erklärung zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge abzugeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

ANLAGE

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin

